

High Tech Gründerfonds IV GmbH & Co. KG („HTGF IV“)

Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung

Stand: 30. Dezember 2022

Die High Tech Gründerfonds IV GmbH & Co. KG („HTGF IV“ oder „Gesellschaft“) qualifiziert als Finanzprodukt nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“ oder auch „Sustainable Finance Disclosure Regulation / SFDR“). Die Gesellschaft legt nachfolgende Informationen gem. Art. 10 SFDR offen.

A. Zusammenfassung

Die Anlagestrategie der Gesellschaft ist darauf ausgerichtet, bestimmte ökologische und soziale Merkmale im Rahmen der Investition in Portfolio-Unternehmen zu berücksichtigen. Investitionen in Portfolio-Unternehmen mit bestimmten Geschäftsaktivitäten sind ausgeschlossen.

Die Umsetzung dieser Strategie auf Investment-Ebene erfolgt in Form eines zweistufigen Prozesses. Zunächst werden die potenziellen Portfolio-Unternehmen unter Berücksichtigung einer negativen Ausschlussliste geprüft. Als Vorlagen für diese eigene Ausschlussliste dienten die Ausschlussliste des Europäischen Investitionsfonds, die Ausschlussliste der KfW Capital sowie die Ausschlussliste und Sektor Leitlinien der KfW Bankengruppe. In einem zweiten Schritt wird das Geschäftsmodell des Portfolio-Unternehmens auf etwaige nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen (sog. „Principal Adverse Impacts“ oder „PAI“) mit Hilfe sog. „Principal Adverse Impacts-Faktoren“ („PAI-Faktoren“) überprüft.

B. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.

C. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Die ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts werden wie folgt berücksichtigt: durch Anwendung einer negativen Ausschlussliste sowie eine Prüfung des Geschäftsmodells mit

Hilfe sog. „Principal Adverse Impacts-Faktoren“ („PAI-Faktoren“). (siehe hierzu im Einzelnen unter D. Anlagestrategie)

D. Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der Gesellschaft ist darauf ausgerichtet, bestimmte ökologische und soziale Merkmale im Rahmen der Investition in Portfolio-Unternehmen zu berücksichtigen. Investitionen in Portfolio-Unternehmen mit bestimmten Geschäftsaktivitäten sind ausgeschlossen. Die Umsetzung dieser Strategie auf Investment-Ebene erfolgt in Form eines zweistufigen Prozesses:

I. Ausschlussliste

Zunächst werden die potenziellen Portfolio-Unternehmen unter Berücksichtigung einer negativen Ausschlussliste geprüft. Sobald eines der in den Ausschlussliste aufgeführten Kriterien durch ein Start-up erfüllt wird, darf keine Investition durch die Gesellschaft in das Portfolio-Unternehmen erfolgen. Es wurde eine eigene Ausschlussliste auf Basis drei bestehender Ausschlusslisten erstellt, um den bestimmten Spezifikationen des Geschäftsmodells der Gesellschaft Rechnung zu tragen. Dabei handelt es sich um die Ausschlusslisten des Europäischen Investitionsfonds, der KfW Capital und der KfW Bankengruppe.

1. Ausschlussliste

Ausstiegs- und Verbotsbestimmungen: Das technische Unternehmen (TU) verfolgt keine Aktivitäten, die unter nationale oder internationale Ausstiegs- oder Verbotsbestimmungen fallen oder einem internationalen Bann unterliegen (bspw. toxische oder Ozon zerstörende Substanzen, geschützte Tiere oder Pflanzen, verbotener Handel von Abfällen). Dies gilt nicht für nationale Regularien in Ländern, in denen TU nicht aktiv ist.

Kontroverse Aktivitäten: Das TU verfolgt keine Aktivitäten in Verbindung mit Glücksspielen (Offline oder Online), Pornographie, Cybercrime (außer für dessen Bekämpfung, bsp. Cybersecurity) oder Land, das indigenen Völkern gehört oder von diesen beansprucht wird.

Kontroverse Produkte: Das TU forscht nicht an, produziert oder handelt nicht mit radioaktivem Material, Tabak, alkoholischen Getränken oder ungebundenem Asbest.

Waffen: Das TU verfolgt keine Aktivitäten in Verbindung mit Waffen oder Munitionen (bsp. biologische, chemische oder radioaktive Waffen, angereichertes Uran).

Atomkraft: Das TU verfolgt keine Aktivitäten im Bereich Atomkraft (außer Maßnahmen zur Minderung von Gefahren).

Öl & Kohle: Das TU verfolgt keine Aktivitäten im Bereich Kohle- oder nicht-erneuerbarer Ölgewinnung.

Chemikalien: Das TU verfolgt keine Aktivitäten mit erheblichen Mengen an gefährlichen Chemikalien.

Gentechnik: Das TU verfolgt keine Aktivitäten rund um genetisch veränderte Organismen, die nicht über die entsprechenden rechtlichen, regulatorischen und ethischen Genehmigungen/ Dokumente verfügen (inkl. Klonen von Menschen und CRISPR).

Tierschutz: Das TU forscht nicht an, produziert oder handelt nicht mit Produkten, für die Tierversuche durchgeführt werden müssen (außer für medizinische Zwecke), betreibt keinerlei destruktive Fangmethoden oder verfolgt Aktivitäten im Zusammenhang mit Haifischflossen und kommerziellem Walfang.

Schützenswerte Gebiete: Das TU verfolgt keine Aktivitäten, die besonders schützenswerte Gebiete zu zerstören drohen, und ist nicht an Abholzungsarbeiten in tropischen Regenwäldern beteiligt.

Kryptowährungen: Das TU verfolgt keine Aktivitäten in Verbindung mit Kryptowährungen, die für Online-Glücksspiele oder andere illegale Online-Transaktionen, zum Beispiel in „dark nets“, verwendet werden sollen.

Jeder Investment Manager muss das Geschäftsmodell und die Aktivitäten des Portfolio-Unternehmens einordnen und auf kritische Punkte aus der Ausschlussliste prüfen.

II. PAI-Faktoren

Nachdem das Portfolio-Unternehmen im ersten Schritt erfolgreich geprüft wurde und keines der Ausschlusskriterien erfüllt ist, wird anschließend in einem zweiten Schritt das Geschäftsmodell des Portfolio-Unternehmens auf etwaige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. „Principal Adverse Impacts“ oder „PAI“) mit Hilfe sog. „Principal Adverse Impacts-Faktoren“ („PAI-Faktoren“) überprüft.

Folgende PAI-Faktoren werden herangezogen:

1. Auswirkungen auf die Umwelt

Treibhausgasemissionen	CO2-Fußabdruck	Das Unternehmen misst seinen CO2-Fußabdruck.
Biodiversität	Keine negativen Auswirkungen auf die Biodiversität	Das Beteiligungsunternehmen hat keinen negativen Einfluss auf biodiversitätssensible Gebiete; wenn

		„nicht erfüllt“, Anteil der Investitionen in oder in der Nähe dieser Gebiete angeben.
Wasser	Keine schädlichen Emissionen in das Wasser	Das Beteiligungsunternehmen erzeugt keine Emissionen von Nitraten, Phosphaten oder Pestiziden in das Wasser; wenn „nicht erfüllt“, Tonnen an erzeugten Emissionen berechnet pro investierter Million EUR und ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt angeben.
Abfall	Kein gefährlicher Abfall	Das Beteiligungsunternehmen erzeugt keine gefährlichen (explosiven, entzündbaren, reizenden, gesundheitsschädlichen, giftigen, krebserzeugenden, ätzenden, infektiösen, mutagenen, ökotoxischen und nuklearen) Abfälle; wenn „nicht erfüllt“, Tonnen an erzeugten Abfällen berechnet pro investierter Million EUR und ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt angeben.

2. Ausschluss von Risiken aufgrund des Verstoßes gegen Social Standards

Soziales und Mitarbeiter:innenangelegenheiten	Keine Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Beteiligungsunternehmen berücksichtigt die wesentlichen Leitsätze der Vereinten Nationen UNGC und der ILO (Internationalen Arbeitsorganisation), d.h. keine Zwangsarbeit, keine Kinderarbeit, keine Diskriminierung, Korruptionsbekämpfung, Gleichbehandlung und Vereinigungsfreiheit. Eine vertragliche Verpflichtung hierzu wird in den Verträgen aufgenommen
	Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Das Beteiligungsunternehmen hat Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der die wesentlichen Leitsätze der Vereinten Nationen UNGC und der ILO (Internationalen Arbeitsorganisation) oder Mechanismen zur Bearbeitung von Beschwerden bei Verstößen. . Eine vertragliche Verpflichtung hierzu wird in den Verträgen aufgenommen
	Geschlechtervielfalt im C-Level Team	Auf C-Level-Ebene ist Geschlechtervielfalt gegeben; bitte Anzahl von

		weiblichen und männlichen C-Level Team-Mitglieder angeben.
--	--	--

E. Aufteilung der Investitionen

Die Investitionen sind zu 100% direkte Risikopositionen in Unternehmen, in die investiert wird. Eine Festlegung ex ante auf nachhaltige Investitionen ist nicht möglich. Sollten solche Investitionen dennoch getätigt werden, wird entsprechend im Sinne der Taxonomie-Verordnung berichtet.

F. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale durch die Portfolio-Unternehmen, d.h. die vollständige Berücksichtigung der Ausschlussliste und der ausgewählten PAI-Faktoren, wird im Investitionszeitpunkt und bei jeder neuen Finanzierungsrunde überprüft bzw. deren Einhaltung durch die Portfolio-Unternehmen im Rahmen des Beteiligungsvertrages verbindlich zugesagt. Soweit im Rahmen einer Finanzierungsrunde festgestellt wird, dass die Ausschlussliste nicht mehr eingehalten werden oder mit Blick auf die Berücksichtigung von PAI-Faktoren vereinbarte Maßnahmen durch die Portfolio-Unternehmen nicht umgesetzt werden, kann das HTGF-Team eine weitere Finanzierung ablehnen.

Das HTGF-Team ist befugt, die im Zeitpunkt der Fondsaufgabe definierten ökologischen und sozialen Merkmale in angemessenem Umfang anzupassen, soweit sich die diesbezüglichen gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern oder das HTGF-Team nach Fondsaufgabe feststellt, dass die definierten ökologischen und sozialen Merkmale durch diesen aus faktischen Gründen nicht geprüft werden können. Dies betrifft insbesondere die Überprüfung der PAI-Faktoren, die im Zeitpunkt der Fondsaufgabe auf Basis vorliegender Entwürfe für konkretisierende Rechtsakte zur Offenlegungsverordnung entwickelt wurden und die sich nach Finalisierung des Gesetzgebungsverfahrens noch ändern können.

G. Methoden für ökologische und soziale Merkmale

Im Rahmen der Bewertung der PAI Indikatoren wird wie folgt differenziert:

- „**Keine Relevanz**“: Der PAI-Faktor ist für das Portfolio-Unternehmen auf Grund seines Geschäftsmodells nicht relevant (Beispiel: „Biodiversität“ oder „Emissionen in das Wasser“ bei einem Software-Startup).
- „**Relevanz / Umsetzung erfolgt**“: Der PAI-Faktor ist relevant und wird von dem Portfolio-Unternehmen bereits berücksichtigt.

- „**Relevanz / keine Umsetzung erfolgt / Maßnahmen erforderlich**“: Der Faktor ist relevant, allerdings wird das Thema derzeit nicht berücksichtigt, es werden im Zeitpunkt der Prüfung des PAI-Faktors durch das HTGF-Team keine Maßnahmen umgesetzt. Diese Bewertung schließt ein Investment in das Portfolio-Unternehmen nicht aus. In diesen Fällen wird durch das HTGF-Team gemeinsam mit dem Portfolio-Unternehmen eine Roadmap mit konkreten Maßnahmen und Empfehlungen entwickelt, um diesen PAI-Faktor perspektivisch zu heilen. Die Bereitschaft des Portfolio-Unternehmens, entsprechende Maßnahmen zur Heilung zu treffen, müssen ausdrücklich erkennbar sein.

H. Datenquellen und – Verarbeitung

Als Basis für die Überprüfung eines Portfolio-Unternehmens hinsichtlich der vorstehend dargestellten Anlagestrategie dienen eine Vielzahl unterschiedlicher Datenquellen. Dazu zählen bspw. die folgenden aufgezählten Datenquellen (Auszug):

- Business Plan und im Datenraum abgelegte Angaben des Portfolio-Unternehmens
- Eigene Recherchen in Datenbanken und Internet
- Wenn vorhanden, Jahresabschlüsse des Portfolio-Unternehmens
- Interviews mit dem Portfolio-Unternehmen.

Die Datenerhebung erfolgt auf Basis eigener Rechercheergebnissen von Investmentmanagern der Gesellschaft und partiell in Zusammenarbeit mit Co-Investoren und unabhängigen externen Dienstleistern. Es wird insofern auf eine Vielzahl unterschiedlicher Datenquellen zurückgegriffen. Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Gesellschaft geht mit der größtmöglichen Sorgfalt vor. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen und Daten der Portfolio-Unternehmen bzw. der externen Anbieter wird jedoch keine Gewährleistung übernommen. Es kann insofern nicht ausgeschlossen werden, dass die Daten und Informationen im Einzelfall unvollständig oder unrichtig sind.

I. Sorgfaltspflicht

Alle Entscheidungen werden mindestens im Vier-Augen-Prinzip getroffen. Investment-Entscheidungen werden auf Basis einer vom Investmentmanager erarbeiteten und von einem Projektleiter freigegebenen Entscheidungsvorlage in einem der Investmentkomitees mehrheitlich getroffen.

J. Mitwirkungspflicht

Eine Mitwirkungspolitik ist nicht Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie.

K. Hinweis zu möglichen künftigen Änderungen

Die regulatorischen Anforderungen an Inhalt und Darstellung der nach der Offenlegungsverordnung offenzulegenden Informationen zu den ökologischen Merkmalen und den PAI, insbesondere die sogenannten technischen Regulierungsstandards, sind derzeit noch in der Entwicklung. Künftig sind zudem regulatorische Anforderungen an Merkmale aus den Bereichen Soziales und Unternehmensführung zu erwarten. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass infolge künftiger regulatorischer Entwicklungen eine Anpassung der von der Gesellschaft verfolgten Anlagestrategie erfolgen muss. Die Berücksichtigung weiterer ökologischer und/oder sozialer Merkmale sowie weiterer PAI Indikatoren in Zukunft bleibt vorbehalten.